



Bundesverband
Selbsthilfe
Körperbehinderter e.V.

IHR VORWISSEN

Projekt "ÖPNV für ALLE"



Gefördert durch die
Aktion
MENSCH

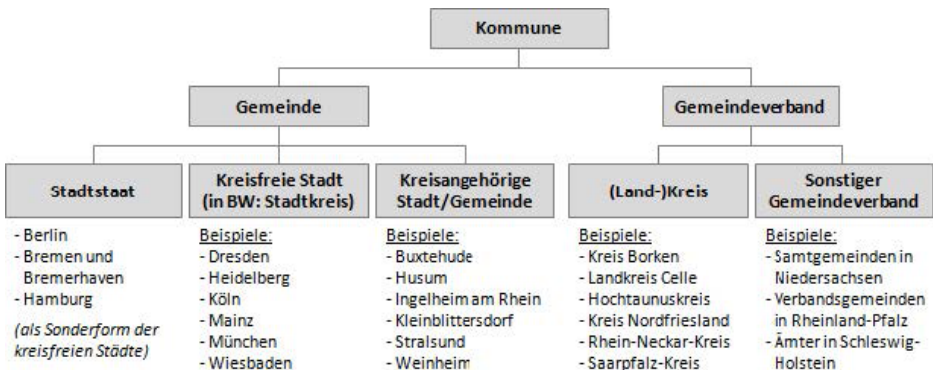
Inhaltsverzeichnis

Kommunale Selbstverwaltung.....	3
Kommune.....	3
Gemeinde.....	4
Stadt.....	4
Kreisfreie Städte (oder Stadtkreise).....	5
Landkreise.....	5
Kreisangehörige Städte.....	6
Kreisangehörige Gemeinden.....	6
Große Kreisstadt.....	7
Verwaltung.....	7
Fachverwaltung.....	8
Beauftragte.....	8
Kommunalunternehmen.....	8
Politische Gremien.....	9
Kommunalwahlen.....	9
Ausschüsse.....	11
Beiräte.....	12
Fraktionen.....	12
Politik- und verwaltungsunabhängige Organisationen.....	13
Verband/Verbände.....	13
Sozialverbände.....	13
Mobilitätsverbände.....	13
Kooperationen.....	14
Interessengruppen.....	14
Grundzüge Barrierefreiheit.....	15
Gesetzliche Grundlagen.....	15
UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).....	16
Barrierefreiheit.....	16
Behindertengleichstellungsgesetz (BGG).....	16
Personenbeförderungsgesetz (PBefG).....	17

Kommunale Selbstverwaltung

Die Kommunale Selbstverwaltung ist das Recht der Kommunen in Deutschland, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eigenverantwortlich zu regeln (Art. 28,2 GG). Die Kommunen handeln mit eigenen Mitteln unter Beteiligung ehrenamtlicher Bürger und v. a. einer demokratisch gewählten Volksvertretung.

Quelle: [https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-europalexikon/177083/kommunale-selbstverwaltung/#:~:text=Die%20K.,v.%20a.%20einer%20demokratisch%20gew%C3%A4hlten%20Volksvertretung.](https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-europalexikon/177083/kommunale-selbstverwaltung/#:~:text=Die%20K.,v.%20a.%20einer%20demokratisch%20gew%C3%A4hlten%20Volksvertretung.;); Abruf: Dez. 2022



Quelle: <https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-kreisfreie-stadt.html>; Abruf: Dez. 2022

Kommune

Der Begriff „Kommune“ heißt wörtlich aus dem Lateinischen übersetzt Gemeinde, allerdings werden mit diesem Begriff sowohl die Gemeinden, die kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Städte als auch die Landkreise bezeichnet. Juristisch sind die Kommunen Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Im Rahmen der föderalstaatlichen Ordnung der Bundesrepublik sind die Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger der grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG)) eine eigene Ebene im Verwaltungsaufbau. Sie gehören neben dem Bund und den Ländern zu den Gebietskörperschaften und sind damit eine der drei Hauptverwaltungsebenen.

Quelle: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/511469/kommunalpolitik/>; Abruf: Dez. 2022

Gemeinde

Kommunalrechtlich eine Gebietskörperschaft (Körperschaft, Gebiets-), also ein durch Gebietsgrenzen festgelegtes Territorium, das als G. anerkannt ist und ein Selbstverwaltungsrecht besitzt. G. ist der kommunalrechtliche Oberbegriff für Städte Stadt und G., die sich in ihrer Größe unterscheiden. G. haben gemäß Art. 28 Abs. 2 GG ein Selbstverwaltungsrecht, was im Grundgesetz (GG) beschrieben wird als Recht, »alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln«. Die G. hat gewissermaßen eine Zwitterstellung: Sie ist einerseits Teil der staatlichen Verwaltung und vollzieht die staatlichen Gesetze – so werden etwa Personalausweise von der G. ausgestellt. Andererseits regelt sie ihre eigenen Angelegenheiten autonom, weshalb das Grundgesetz vorschreibt, dass Länder, Kreise und G. eine Volksvertretung haben müssen. Ein Teil der Rechtswissenschaft bezeichnet die G. aufgrund dieser »gemischten« Aufgaben als Mittelbare Staatsverwaltung und grenzt die Selbstverwaltung scharf von Demokratie ab, die es erst auf Länderebene geben könne. Das ist wenig überzeugend. Die G. ist in örtlichen Angelegenheiten demokratisch organisiert, die lokale Organisationsform einer demokratischen Gesellschaft. Gleichzeitig übernimmt die Gemeindeverwaltung einen Teil des Gesetzesvollzugs, was sowohl Bundes- als auch Landesgesetze betrifft. G. ist örtliche Demokratie mit Verwaltungsstrukturen, die auch überörtliche Gesetze vollzieht.

Quelle: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-a-z/323433/gemeinde/>; Abruf: Dez. 2022

Stadt

Größere Gemeinden werden als S. bezeichnet. Ab 100.000 Einwohnern spricht man von einer Großstadt. Relevant wird der Unterschied in der Größe dann, wenn aus der kreisangehörigen Gemeinde eine kreisfreie Stadt wird, was wieder im Kommunalrecht der Länder genauer bestimmt wird.

Quelle: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-a-z/324079/stadt/>; Abruf: Dez. 2022

Kreisfreie Städte (oder Stadtkreise)

Kreisfreie Städte sind Städte, die zugleich sowohl die Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden (z.B. Straßenbeleuchtung, Spielplätze, Stadtentwicklung) als auch die Aufgaben von Landkreisen (z.B. Schulen, Jugendhilfe, Regionalmanagement) wahrnehmen. Kreisfreie Städte gehören per Definition keinem Landkreis an. Kreisfreie Städte sind i.d.R. diejenigen Städte des jeweiligen Bundeslandes, die die meisten Einwohner haben. Welche Städte als kreisfreie und welche als kreisangehörige Städte kategorisiert werden, hängt vom Landesrecht des jeweiligen Flächenlandes ab.

Kreisfreie Städte gibt es mit Ausnahme des Saarlandes in allen Bundesländern. Die drei Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg können ebenfalls als kreisfreie Städte eingeordnet werden, welche neben Landesaufgaben auch das gesamte kommunale Aufgabenportfolio erbringen. Im Falle des Landes Bremen handelt es sich konkret um zwei kreisfreie Städte: Bremen und Bremerhaven. Stand 31.12.2011 gibt es in Deutschland 107 kreisfreie Städte (inkl. der vier kreisfreien Städte der Stadtstaaten).

Quelle: <https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-kreisfreie-stadt.html>; Abruf: Dez. 2022

Verwaltungschef ist ein hauptamtlicher Oberbürgermeister, der direkt vom Volk gewählt wird.

Quelle: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/511469/kommunalpolitik/>; Abruf: Dez. 2022

Landkreise

Unter Landkreisen (je nach Bundesland z.T. auch kurz als Kreis bezeichnet) versteht man öffentliche Einheiten, die erstens den Charakter eigenständiger kommunaler Gebietskörperschaften haben und zweitens zugleich Zusammenschlüsse mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften (kreisangehörige Gemeinden) darstellen (sog. Gemeindeverbände). Zum Stand 31.12.2010 gibt es in Deutschland insg. 301 Landkreise. Landkreise finanzieren sich v.a. über die Kreisumlage, die sie von den kreisangehörigen Gemeinden erheben. Der Hauptverwaltungsbeamte eines Landkreises ist der Landrat. Die kommunale Volksvertretung heißt Kreistag. Denkbare Aufgabenbereiche eines Landkreises sind z.B.: Schulen,

Jugendhilfe, Krankenhäuser, regionale Wirtschaftsförderung, Kreismarketing, Veterinäraufsicht, Katastrophenschutz, Koordination des ÖPNV.

Quelle: <https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-landkreis.html>; Abruf: Dez. 2022

Kreisangehörige Städte

Die Gemeindeordnungen Brandenburgs, Nordrhein-Westfalens, von Rheinland-Pfalz sowie Thüringen kennen die sog. Große kreisangehörige Stadt. Mit diesem Status sind – vergleichbar mit der Großen Kreisstadt in Bayern, Baden-Württemberg und Thüringen – zusätzliche Aufgaben verbunden.

Quelle: https://kommunalwiki.boell.de/index.php/Gro%C3%9Fe_kreisangeh%C3%B6rige_Stadt; Abruf: Dez. 2022

Kreisangehörige Gemeinden

Der Begriff der kreisangehörigen Gemeinden fasst alle Städte und Gemeinden zusammen, die einem Landkreis angehören. Dieser Landkreis erbringt zentrale Aufgaben der überörtlichen Gemeinschaft (z.B. Kreiskrankenhaus, Jugendhilfe, regionale Wirtschaftsförderung) für seine kreisangehörigen Gemeinden. Aufgaben, die typischerweise von den kreisangehörigen Gemeinden selbst erbracht werden, sind z.B.: Feuerwehr, Spielplätze, Kitas, Gemeindemarketing/Stadtmarketing.

Im Vergleich zu kreisfreien Städten handelt es sich bei kreisangehörigen Gemeinden tendenziell um Städte und Gemeinden mit kleinerer Einwohnerzahl. Gleichwohl gibt es im Detail von Bundesland zu Bundesland landesrechtliche Unterschiede. Kreisangehörige Gemeinden gibt es in allen Flächenländern. Das einzige Flächenland, in dem es keine kreisfreien Städte gibt, ist das Saarland.

Die kreisangehörigen Gemeinden machen den zahlenmäßig bei weitem größten Teil der Städte und Gemeinden in Deutschland aus. So gibt es zum Stand 31.12.2011 in Deutschland insg. 11.181 kreisangehörige Gemeinden und lediglich 107 kreisfreie Städte (inkl. Stadtstaaten).

Unter den kreisangehörigen Gemeinden kann es je nach Bundesland Städte geben, denen ein Sonderstatus zugesprochen wird. In Hessen heißen diese Städte Sonderstatusstädte. In Baden-Würt-

temberg, Bayern und Sachsen heißen sie demgegenüber Große Kreisstädte. In Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen werden sie als große kreisangehörige Städte bezeichnet. In Niedersachsen spricht man von großen selbstständigen Städten.

Quelle: <https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-kreisangehoerige-gemeinde.html>; Abruf: Dez. 2022

Große Kreisstadt

Ist ein Begriff aus dem deutschen Kommunalrecht. Sie ist in einigen Bundesländern ein besonderer rechtlicher Status einer in der Regel größeren kreisangehörigen Gemeinde, die bestimmte zusätzliche Zuständigkeiten im Vergleich zu den sonstigen kreisangehörigen Gemeinden innehat. Dieser Sonderstatus fußt auf hoheitlicher Verleihung. Einerseits können kreisfreie Städte (Stadtkreise) aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Gesetz oder Rechtsverordnung mittels Eingliederung in einen Landkreis zu kreisangehörigen großen Kreisstädten herabgestuft werden, wie es im Rahmen von Kommunalreformen geschehen ist. Andererseits können kreisangehörige Gemeinden auf eigenen Antrag durch Rechtsverordnung des Landes- bzw. Staatsministeriums des Inneren den Status einer Großen Kreisstadt erlangen, der erst ab einer bestimmten Mindesteinwohnerzahl erteilt werden kann. Das Staatsministerium des Inneren hat bei der Abwägung, ob eine kreisangehörige Gemeinde zu einer Großen Kreisstadt werden soll, zu berücksichtigen, inwieweit die betreffende Gemeinde mit ihrer Leistungs- und Verwaltungskraft deren Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann. Große Kreisstädte müssen nicht zwingend auch Kreisstädte (Sitz des Landratsamtes) sein.

Quelle: https://dewiki.de/Lexikon/Gro%C3%9Fe_Kreisstadt; Abruf: Dez. 2022

Verwaltung

Führt Gesetze aus und wendet die abstrakt generelle Norm damit auf den Einzelfall an. Im Rechtsstaat muss sich die V. an Gesetz und Recht halten. D. h., sie darf den Bürger nur belasten, in seine Rechte eingreifen, wenn eine gesetzliche Norm besteht, die sie dazu ermächtigt (Ermächtigungsgrundlage). V. ist grundsätzlich Angelegenheit der Länder, unabhängig davon, wer die Gesetz-

gebungskompetenz hat. Bundesverwaltung gibt es nur dort, wo das Grundgesetz (GG) dies ausdrücklich vorsieht, etwa für den auswärtigen Dienst, den Zoll, Wasserstraßenverwaltung oder das Bundeskriminalamt (Art. 87 ff GG).

Quelle: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-a-z/324306/verwaltung/>; Abruf: Dez. 2022

Fachverwaltung

Zur Fachverwaltung gehören Behörden mit einer speziellen sachlichen Zuständigkeit. Sie nehmen bestimmte Funktionen unter Einsatz bestimmten Sachverstands wahr. Neben der Fachverwaltung besteht die allgemeine Verwaltung.

Quelle: <https://juristisches-lexikon.ra-kdk.de/>; Abruf: Dez. 2022

Beauftragte

Beauftragte stellen eine Form der Einbeziehung Privater in die öffentlichen Aufgabenwahrnehmung dar. Hierbei handelt es sich um betriebsinterne, privatrechtliche Hilfsorgane des Betriebsinhabers, die bestimmte Überwachungsaufgaben (insb. im Umweltbereich) wahrnehmen und die Anliegen der betreffenden Rechtsnorm (z.B. bei den Mitarbeitern) betriebsintern vermitteln. Bei den wahrgenommenen öffentlichen Aufgaben handelt es sich grundsätzlich nicht um hoheitliche Aufgaben. Beispiele: Gewässerschutzbeauftragte, Abfallbeauftragte, Emissionsschutzbeauftragte, Datenschutzbeauftragte.

Quelle: <https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-beauftragter.html>; Abruf: Dez. 2022

Kommunalunternehmen

Das Kommunalunternehmen ist eine öffentlich-rechtliche Struktur mit eigener Rechtspersönlichkeit, Art. 89 ff. GO. Kommunalunternehmen existieren als Körperschaft, Stiftung des öffentlichen Rechts oder Anstalt. Mit der Gründung eines Kommunalunternehmens besteht für die Gemeinde die Möglichkeit, eine öffentliche Aufgabe vollständig zu übertragen, Art. 89 Abs. 2 GO.

Quelle: <https://www.verwaltungsrecht-ratgeber.de/verwaltungsrecht/kommunalrecht/die-gemeinde-als-unternehmer-eigenbetrieb-und-gmbh>; Abruf: Dez. 2022

Ein Kommunalunternehmen (abgekürzt KU, im Falle gemeinsamer Kommunalunternehmen auch gKU) umfasst Aufgabenbereiche einer kommunalen Körperschaft (Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände), die sich nach Art und Umfang für eine selbstständige Wirtschaftsführung eignen und der öffentliche Zweck dies rechtfertigt.

Quelle: <https://dewiki.de/Lexikon/Kommunalunternehmen>; Abruf: Dez. 2022

Politische Gremien

Ein Gremium (lateinisch „Schoß, Innerstes“) ist eine zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe gebildete Gruppe von Experten. Synonyme Bezeichnungen sind Ausschuss, Komitee.

Quelle: <https://dewiki.de/Lexikon/Gremium>; Abruf: Dez. 2022

Kommunalwahlen

Kommunalwahlen nennt man die Wahlen in einer Gemeinde, einer Stadt, einem Kreis oder einem Bezirk. Hierbei handelt es sich um die Wahlen für die Räte und die Wahlen der Bürgermeister/in oder des Landrats/Landrätin. Es gelten die Grundregeln der Wahlen in Deutschland. Die Wahlen sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

Quelle: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/lexikon-in-einfacher-sprache/290477/kommunalwahl/>; Abruf: Dez. 2022

In Kommunen entscheiden:

1. Rat/Stadtrat/Gemeinderat:

ist die Versammlung der gewählten Vertreter einer Stadt oder Gemeinde. In den meisten Städten und Gemeinde können alle Bürger und Bürgerinnen über Fragen, bei denen es viel Streit gibt, entscheiden. Dazu gibt es in den Bundesländern unterschiedliche Regeln. Aber nicht jedes Mal können alle Bürger und Bürgerinnen gefragt werden. Deswegen wählen sie Vertreter und Vertreterinnen. Die Vertreter und Vertreterinnen bilden den Rat. Wenn sich eine Kommune sich „Stadt“ nennen darf, dann heißt der Rat meistens

„Stadtrat“. Wenn sich eine Kommune „Gemeinde“ nennt, dann heißt der Rat meistens „Gemeinderat“. Aber es gibt für diese Räte noch andere Namen. Beispiele hierfür sind: Stadtverordnetenversammlung, Stadtvertretung, Gemeindevertretung. Der Stadtrat oder der Gemeinderat stimmt zum Beispiel ab, wie das Geld der Stadt genutzt werden soll. Er entscheidet zum Beispiel folgende Fragen: Soll eine neue Straße gebaut werden? Oder soll ein Bürgerzentrum gebaut werden? Die Mitglieder des Stadtrates oder des Gemeinderates haben eigentlich eine andere Arbeit. Sie machen die Arbeit im Stadtrat zusätzlich. Man sagt auch: Sie üben die Arbeit für die Gemeinde ehrenamtlich aus. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin leitet den Stadt- oder Gemeinderat.

Quelle: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/lexikon-in-einfacher-sprache/250064/stadtrat/>; Abruf: Dez. 2022

2. Kreistag:

Volkvertretung auf der Ebene der Kreise.

Quelle: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-a-z/323667/kreistag/>; Abruf: Dez. 2022

3. Oberbürgermeister/in:

Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterin ist die Bezeichnung für den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin in größeren Städten. In den meisten Städten nennt man die Person, die die Verwaltung einer Stadt oder Gemeinde leitet, Bürgermeister oder Bürgermeisterin. In manchen Städten oder Gemeinden nennt man diese Person auch Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterin. Dies sind meist größere Städte. Ob es einen Oberbürgermeister oder eine Oberbürgermeisterin gibt, hängt von der Größe der Stadt ab, aber auch von ihrer Geschichte und den

Regeln des Bundeslandes. Oberbürgermeister und Oberbürgermeisterinnen haben ähnliche Aufgaben wie Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen.

Quelle: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/lexikon-in-einfacher-sprache/249991/oberbuergermeister-oberbuergermeisterin/>; Abruf: Dez. 2022

4. Bürgermeister/in:

Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin leitet die Politik in einer Stadt oder Gemeinde.

Die Bürger und Bürgerinnen wählen meist den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der Stadt oder Gemeinde direkt. Manchmal entscheidet auch der Stadtrat oder Gemeinderat, wer Bürgermeister oder Bürgermeisterin werden soll. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin leitet in einer Stadt oder Gemeinde die Verwaltung. Er oder sie trifft wichtige Entscheidungen. Er oder sie entscheidet aber nicht allein. Auch der Stadtrat oder der Gemeinderat trifft wichtige Entscheidungen. Zum Beispiel: Soll die Stadt Geld für einen neuen Spielplatz ausgeben? Wo soll die Stadt einen Spielplatz bauen? Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin vertritt die Stadt oder Gemeinde auch nach außen, wenn zum Beispiel eine neue Schule eröffnet wird oder bekannte Gäste die Stadt besuchen. Die Bürgermeister in großen Städten heißen Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterin.

Quelle: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/lexikon-in-einfacher-sprache/249818/buergermeister-buergermeisterin/>; Abruf: Dez. 2022

Ausschüsse

Ausschüsse sind Untergremien von Parlamenten und Gemeinderäten. Sie dienen in den Kommunen in erster Linie der Vorberatung von Ratsbeschlüssen (beratende Ausschüsse), können aber auch anstelle des Rates Entscheidungen treffen (beschließende Ausschüsse).

Quelle: <https://library.fes.de/pdf-files/akademie/kommunal/15866/15866-03.pdf>; Abruf: Dez. 2022

Beiräte

Obwohl in den meisten Gemeindeordnungen nicht oder nur grundsätzlich geregelt, sind die Kommunen aufgrund ihrer Organisationshoheit befugt, Beiräte einzurichten, soweit ihnen keine Entscheidungsbefugnis übertragen wird. Die Städte und Gemeinden haben dabei sowohl was die Organisationsform als auch die Berufung und Zusammensetzung der Mitglieder der Beiräte angeht einen weiten Gestaltungsspielraum. Dort, wo dies vom Gesetzgeber grundsätzlich vorgesehen ist, können sie auch als beratende Ausschüsse ausgebildet werden. Mit der Einrichtung von Beiräten und deren Möglichkeiten, Stellung zu nehmen, sollen insbesondere unterschiedliche (Partikular-) Interessen in der Kommune berücksichtigt werden. Beiräte spiegeln insoweit auch immer einen Teil der gesellschaftlichen Wirklichkeit wider. In der Praxis haben sich deshalb insbesondere Ausländer-, Behinderten- und Senioren-, aber auch Frauen- und Umweltbeiräte etabliert. Diese Beiräte haben in der Regel eine Initiativ- und Beratungsfunktion. Senioren- und/oder Behindertenbeiräte sind beispielsweise in den Gemeindeordnungen der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und dem Saarland ausdrücklich angesprochen.

Quelle: <https://library.fes.de/pdf-files/akademie/kommunal/15866/15866-03.pdf>; Abruf: Dez. 2022

Fraktionen

Der Begriff der Fraktion wird in den Gemeindeordnungen nicht definiert. Er ergibt sich aus ihrer Funktion, wonach es sich um „freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern“ handelt, die an der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Gemeinderat mitwirken. In der Regel gehören sie der gleichen Partei oder Wählervereinigung an, gleichwohl sind auch Zusammenschlüsse über Parteigrenzen hinweg festzustellen und zulässig. Entscheidend ist, dass sich die Mitglieder einer Fraktion durch eine gemeinsame politische Grundanschauung verbunden fühlen, weshalb sie auch als Vereinigungen politisch gleichgesinnter Volksvertreter/innen bezeichnet werden.

Quelle: <https://library.fes.de/pdf-files/akademie/kommunal/15866/15866-03.pdf>; Abruf: Dez. 2022

Politik- und verwaltungsunabhängige Organisationen

Verband/Verbände

Allgemein: Verbände bezeichnet den Zusammenschluss von Personen mit gemeinsamen Interessen zur Verfolgung gemeinsamer Ziele.

Politisch: Verbände sind Vereinigungen, deren Aufgabe es ist, die besonderen Interessen ihrer Mitglieder in den politischen Entscheidungsprozess einfließen zu lassen (Lobbyisten). Zu diesem Zweck sind V. sehr unterschiedlich organisiert, z. B. a) als Massenorganisationen

(z. B. Gewerkschaften), b) als Interessen-V. (z. B. der Allgemeine Dt. Automobilclub, ADAC), c) als Fach-Verband (z. B. Verband des Fleischerhandwerks), d) als Berufs-V. (z. B. der Verband der Flugzeugführer und Flugingenieure Cockpit), e) als Standesorganisationen (z. B. der Deutsche Beamten Bund, DBB). Adressaten der verbandspolitischen Arbeit sind neben Staat und Politik auch die Öffentlichkeit und die Medien sowie die eigene Mitgliedschaft (Mobilisierung von Unterstützung, Werbung neuer Mitglieder).

Quelle: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/18392/verband-verbaende/>; Abruf: Dez. 2022

Sozialverbände

Sozial- und Wohlfahrtsverbände engagieren sich für soziale Gerechtigkeit, für Gleichstellung und gegen soziale Benachteiligung. Sie vertreten, je nach Ausrichtung, die Interessen von Rentnerinnen und Rentnern, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranken, Pflegebedürftigen und deren Angehörigen, Familien, älteren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen und Arbeitslosen. Viele bieten Beratung in sozialrechtlichen Angelegenheiten.

Quelle: <https://www.rehadat-adressen.de/adressen/interessenvertretung-dachverbaende-und-reha-traeger/sozialverbaende-und-wohlfahrtsverbaende/>; Abruf: Dez. 2022

Mobilitätsverbände

Mobilitätsverbände sind Fachverbände. Sie vertreten die Interessen ihrer Mitglieder rund um das Fachgebiet Mobilität.

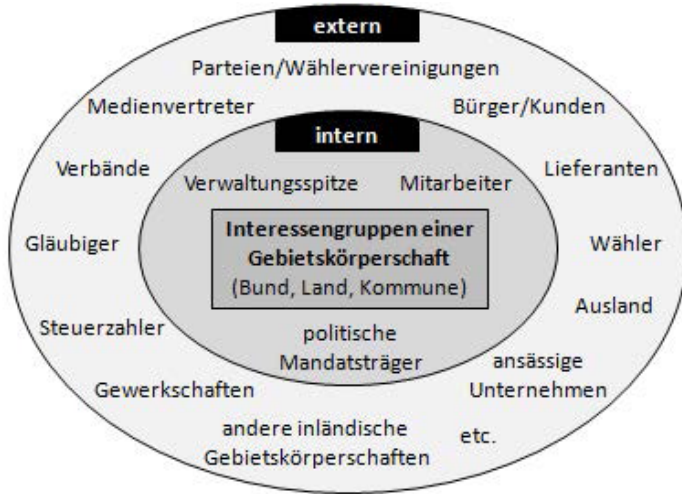
Kooperationen

Immer häufiger arbeiten gemeinnützige Organisationen bei der Durchführung von Projekten zusammen, um Aufgaben, die allein kaum zu bewältigen sind, durch die Bündelung von Kompetenzen und Ressourcen besser und effizienter zu verwirklichen. In vielen Fällen sind sich die Kooperationspartner jedoch über die rechtliche Einordnung ihrer Zusammenarbeit nicht im Klaren. So kann eine Kooperation für die Beteiligten überraschend als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) eingestuft werden und nachteilige steuerrechtliche Konsequenzen mit sich bringen. Durch sorgfältige Planung der Zusammenarbeit können unerwartete finanzielle Belastungen meistens vermieden werden.

Quelle: <https://www.hausdesstiftens.org/kooperationen-rechtlich-und-steuerlich/>; Abruf: Dez. 2022

Interessengruppen

Unter Interessengruppen (auch: Anspruchsgruppen, Stakeholder) einer Organisation (z.B. öffentliche Gebietskörperschaft, privates/öffentliches Unternehmen) versteht man die Summe aller Personen, Personengruppen und Organisationen, die von den Belangen der Organisation betroffen sind, die Interesse an den Belangen der Organisation haben und/oder die Einfluss auf die Organisation ausüben können. Interessengruppen (der Verwaltung) einer öffentlichen Gebietskörperschaft (Bund, Land, Kommune) sind z.B. (ehemalige, derzeitige und potenziell zukünftige) Bürger/Kunden, Wähler, internationale Organisationen, Wissenschaftler/Forscher, private/öffentliche Unternehmen, Verwaltungsspitze, politische Mandatsträger, andere Gebietskörperschaften, Medienvertreter, Gewerkschaften, Lobbyverbände, Bürgervereinigungen, Fremdkapitalgeber, Verwaltungsmitarbeiter, Non-Profit-Organisationen, Parteien/Wählervereinigungen, Versicherer, Lieferanten, Gebühren-/Beitrags-/Steuerzahler, Ausland usw. Die Interessengruppen können nach ihrer Zugehörigkeit zu der Gebietskörperschaft in interne und externe Interessengruppen untergliedert werden (siehe Grafik nächste Seite).



Des Weiteren kann differenziert werden zwischen aktiven Interessengruppen sowie passiven Interessengruppen. Aktive Interessengruppen vertreten aktiv ihre Interessen gegenüber der Gebietskörperschaft. Passive Interessengruppen tun dies nicht ("schweigende Mehrheit"). Die Einflussnahme der Interessengruppen kann auf unterschiedlichen Wegen erfolgen. Denkbar sind im Kontext öffentlicher Gebietskörperschaften z.B. das (informelle) Einwirken auf Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltungsspitze, die Einwirkung auf andere Akteure, die formelle Teilnahme an Anhörungs-/Konsultations-/Beteiligungsverfahren, die Meinungsäußerung über die Medien, die Teilnahme an Volksentscheiden/Wahlen usw.

Quelle: <https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-interessengruppen.html>; Abruf: Dez. 2022

Grundzüge Barrierefreiheit

Gesetzliche Grundlagen

Menschen haben das Recht auf Teilhabe an der Gesellschaft. Aufgrund von geringer bis gar keiner Barrierefreiheit werden bestimmte Personengruppen vom öffentlichen Leben ausgeschlossen. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 im Grundgesetz (GG) besagt: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“. Das Grundgesetz steht über allen anderen Rechtsnormen.

UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) regelt den Begriff der Barrierefreiheit klar und deutlich. Die Mitgliedsstaaten sind zur Umsetzung der UN-BRK verpflichtet. Dabei stellt die UN-BRK kein Sonderrecht dar, sondern konkretisiert die Menschenrechte aus Perspektive von Menschen mit Behinderung vor dem Hintergrund ihrer Lebenslagen.

Quelle: <https://www.bsk-ev.org/informieren/barrierefreies-bauen/grundlagen>; Abruf: Dez. 2022

Barrierefreiheit

Barrierefreiheit bedeutet nach Artikel 9 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), dass „[...] für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang [...] zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, [...] sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit [...] offenstehen [...]“. Die Schaffung der Barrierefreiheit gilt für Gebäude, Straßen, Transportmittel und öffentliche Gebäude und Einrichtungen. Auch Artikel 9 der UN-BRK sieht „[...] für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen [...]“ vor.

Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) regelt die Gleichstellung behinderter Menschen im Bereich des öffentlichen Rechts. Das BGG gilt für alle Behörden, Körperschaften und Anstalten des Bundes und ist damit ein wichtiger Teil zur Umsetzung

(Quelle: <https://www.bsk-ev.org/informieren/barrierefreies-bauen/grundlagen>; Abruf: Dez. 2022)

von Art. 3 Abs. 3 GG „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“.

Art. 4 BGG „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“.

Art. 8 Abs. 5 BGG „Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes barrierefrei zu gestalten. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_3.html; Abruf: Jan. 2023

https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/_8.html; Abruf: Dez. 2022

https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/_4.html; Abruf: Jan. 2023

Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Art. 8 Abs.3 PBefG „...Der Aufgabenträger definiert dazu die Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes, dessen Umweltqualität sowie die Vorgaben für die verkehrsmittelübergreifende Integration der Verkehrsleistungen in der Regel in einem Nahverkehrsplan. Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Die in Satz genannte Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen. Bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans sind die vorhandenen Unternehmer frühzeitig zu beteiligen; soweit vorhanden sind Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, Verbände der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Fahrgäste und Fahrgastverbände anzu-

hören. Ihre Interessen sind angemessen und diskriminierungsfrei zu berücksichtigen. Der Nahverkehrsplan bildet den Rahmen für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Länder können weitere Einzelheiten über die Aufstellung und den Inhalt der Nahverkehrspläne regeln.“

Quelle: http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=167050327933565648&sessionID=1291426136999911755&chosenIndex=Dummy_nv_68&templateID=document&source=context&source=context&highlighting=off&xid=143201,9; Abruf: Dez. 2022

Platz für Ihre Notizen

Informationen

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e. V.
Projekt „ÖPNV für Alle“
Kurfürstenstraße 131
10785 Berlin



Julia Walter

Projektleiterin „ÖPNV für Alle“
Referentin für Barrierefreiheit

Telefon: 030 8145268-53

Fax: 030 8145268-52

E-Mail: oepnv@bsk-ev.org

Silvana Alledan

Projektassistentin „ÖPNV für Alle“

Telefon: 06294 4281-17

Fax: 06294 4281-19

E-Mail: oepnv@bsk-ev.org

Gefördert durch die

Aktion
MENSCH